

Zeitschrift: Schriftenreihe = Collection / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 5 (1993)

Artikel: Oeffentlicher Dienst als neoliberales Tummelfeld
Autor: Renschler, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-833061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WALTER RENSCHLER

**DIE ZUKUNFT
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES IN DER SCHWEIZ**

**LE SERVICE PUBLIC EN SUISSE
-INTERROGATIONS SUR L'AVENIR**

Oeffentlicher Dienst als neoliberales Tummelfeld

Walter Renschler

Aus dem Nachwächterstaat des 19. Jahrhunderts ist im 20. Jahrhundert - nicht ohne Mühe - ein Staatswesen entstanden, für das der soziale und wirtschaftliche Ausgleich innerhalb der Gesellschaft und der Regionen zu einer ständigen Aufgabe wurde.

Die staatliche Tätigkeit wuchs aber nicht nur deswegen, weil die öffentliche Hand ihre Leistungen zugunsten der Allgemeinheit erhöhte, beispielsweise im sozialen Bereich, im Bildungswesen oder im Umweltschutz. Der Staat wurde auch - und wird weiterhin - gezwungen, gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht mittels Gesetzgebung ordnend einzugreifen. Die notwendige gesetzgeberische Tätigkeit beschränkt sich natürlich nicht nur auf den Erlass von Gesetzen; sie müssen auch angewandt werden und deren Durchsetzung bedarf der Kontrolle. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass in der jüngeren Vergangenheit beispielsweise beim Bund eine grössere Anzahl von Bundesämtern entstanden sind oder bereits bestehende ausgebaut werden mussten. Professor Max Imboden schrieb einmal: «Neue wechselnde und diffuse Gruppierungen, vielfach an handfeste Interessen gebunden, beginnen zu dominieren. Nur das konstitutionelle Gerüst des Staates kann dem Sozialkörper einen tragenden Halt verbürgen.» Etwas schlagwortartig ausgedrückt, heisst das: Die Stärke des Rechts muss das Recht des Stärkeren verhindern.

Dennoch hält sich bei uns die staatliche Tätigkeit in Grenzen:

- Die staatlich geregelte AHV erfüllt den verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung nicht; die berufliche Altersvorsorge ist unzulänglich; es gibt keine obligatorische Krankenpflege- und Krankengeldversicherung und die Mutterschaftsversicherung ist ein seit Jahrzehnten unerfüllter Verfassungsauftrag.
- Die staatlichen Interventionsmöglichkeiten in das Wirtschaftsgeschehen sind minimal; die Handels- und Gewerbefreiheit gilt als Dogma, das nur relativiert wird, wenn es partikulären Wirtschaftsinteressen dient wie beispielsweise der Landwirtschaft oder der Kartellwirtschaft.
- Staatliche Produktionsbetriebe sind in der Schweiz eine Seltenheit; dafür erteilt die öffentliche Hand jährlich Aufträge in Milliardenhöhe an die Privatwirtschaft, und zwar vom Kleingewerbe bis zur Grossindustrie.
- Die Staatsquote der Schweiz (Staatsausgaben gemessen am Bruttoinlandprodukt) ist mit rund 30% tief; andere westeuropäische Länder weisen Staatsquoten von 40-60% auf.

Obwohl der Staat in der Schweiz nicht überbordet, betreiben neoliberale Kreise periodisch die Aushöhlung des Staates, wobei jeweils die Schlagworte ändern. Anfangs der 80^{er} Jahre hiess der politische Slogan: «Weniger Staat - mehr Freiheit». Seit einigen Jahren wird die «Deregulierung» propagiert, neuerdings ergänzt mit «Revitalisierung der Wirtschaft». Die Zielsetzung ist und bleibt dieselbe:

- Beschränkung der Steuerbelastung, beispielsweise durch die Abschaffung der direkten Bundessteuer;
- Entlastung der öffentlichen Haushalte von Sozialausgaben, indem der Anspruch auf Sozialleistung durch die Willkür der sozialen Fürsorge ersetzt werden soll;
- Abbau von staatlichen Regelungen, die der Interessenwahrung der Allgemeinheit dienen und
- Privatisierung von öffentlichen Diensten.

Der öffentliche Dienst ist zum neoliberalen Tummelfeld geworden. Professor Wittmann, seit Jahren ein Exponent des Neoliberalismus - schon anfangs der 80^{er} Jahre vertrat er die These, die Armen würden die Reichen ausbeuten - kann zurecht feststellen: «Heute mache ich mich wenigstens nicht mehr unmöglich...» Tatsächlich entsprechen neoliberale Tendenzen offenbar dem Zeitgeist, obwohl die Wirtschaftskrise und die enorme Arbeitslosigkeit eigentlich den Gemeinsinn, die Solidarität und die soziale Verantwortung stärken sollten.

Die Arbeitsgruppe de Pury vertritt in ihrem ordnungspolitischen Bericht zuhanden des Bundesrates die Meinung, das soziale Netz müsse gezielt auf die Bedürftigen ausgelegt werden. Alle gesetzlichen Arbeitszeitsvorschriften für Erwachsene seien abzuschaffen, ebenso die staatliche Mietzinskontrolle. Auch auf die Subventionierung der Wohnbauförderung solle verzichtet werden.

Im ordnungspolitischen Programm verschiedener Wirtschaftsmächtiger wird einerseits die Aufgabe staatlicher Monopolansprüche und andererseits die Stärkung der Handels- und Gewerbefreiheit verlangt. Die Staatsausgaben seien zu begrenzen und die Sozialpolitik nach dem Giesskannenprinzip sei zu unterlassen.

Bürgerliche Vertreter in den eidgenössischen Räten verlangen die Privatisierung öffentlicher Dienste, beispielsweise der PTT, der SBB, der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sowie der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt.

Oeffentliche Arbeitgeber vernichten gegen 20 000 Stellen, davon der Bund 11 000.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Verbände wehren sich gegen die finanzielle Ausblutung des Staates, gegen die Sparhysterie der öffentlichen Hand, gegen den Sozialabbau, gegen die Deregulierung der Sozialrechte, gegen die Einschränkung öffentlicher Dienstleistungen und gegen die Privatisierung öffentlicher Dienste.

Die Uebertragung staatlicher Tätigkeiten an die Privatwirtschaft lehnen wir grundsätzlich ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Private Unternehmer sind nur an der Uebernahme von öffentlichen Aufgaben interessiert, die rentabel sind. Dem Staat verbleiben die Verlustgeschäfte nach dem Motto: Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Verluste.

2. Werden öffentliche Aufgaben, die miteinander verzahnt sind, nach dem Kriterium der Gewinn- und Verlustträchtigkeit auseinandergerissen, dann entstehen im Endeffekt Mehrkosten, die der Steuerzahler berappen muss, da Mischrechnungen nicht mehr möglich sind.
3. Als besonders nachteilig ist die Uebertragung von Monopolkonzessionen an Private - beispielsweise beim öffentlichen Verkehr - zu beurteilen: Dadurch entstehen private Monopole. Der Bevorzugung weniger steht der Ausschluss vieler gegenüber.
4. Privatisierte öffentliche Dienste unterstehen nicht mehr einer direkten öffentlichen Aufsicht. Auch werden die Möglichkeiten der Einflussnahme mit demokratischen Mitteln eingeschränkt oder fallen ganz weg.
5. Die Privatisierung öffentlicher Dienste führt meist auch zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei der beruflichen Altersvorsorge und beim Kündigungsschutz. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise erfahren wir tagtäglich, wie unzulänglich das privatrechtliche Anstellungsverhältnis ist. Selbst auf kollektivvertragliche Regelungen ist oft kein Verlass mehr: Sie werden von den Arbeitgebern verletzt oder gekündigt.

Wir leben in einem mehrheitlich bürgerlichen Staat; das gilt in bezug auf die Zusammensetzung der Legislativen und der Exekutiven; auch die Mehrzahl der Chefbeamten gehört dem bürgerlichen Lager an. Es ist paradox, dass ausgerechnet jene politischen Kreise, die am Staat massgeblich beteiligt sind, ihn abbauen wollen.

Mit diesen Bestrebungen stossen sie in der Bevölkerung sogar auf Sympathie, weil der bürgerliche Staat zu einem bürgerfremden Staat geworden ist: Zu oft wird an den Interessen und Bedürfnissen des Volkes vorbei, ja ihnen entgegen regiert und verwaltet.

Die Gewerkschaften halten den gegenwärtigen Staat ebenfalls für unzulänglich. Wir wollen ihn aber nicht amputieren, sondern verbessern, leistungsfähiger, bürgernäher, verlässlicher und transparenter gestalten.

Der Staat hat die Grundversorgung der Menschen zu gewährleisten; dazu gehören u.a. die soziale Sicherheit, die Aus- und Weiterbildung, das Gesundheitswesen, der öffentliche Verkehr, die Energie- und Wasserversorgung sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Staatliche Massnahmen sind erforderlich zur Behebung sozialer Ungleichgewichte und zur Umverteilung des Wohlstandes zugunsten der wirtschaftlich Schwachen.

Der öffentliche Dienst muss initiativ und innovativ sein und sich den veränderten Bedürfnissen anpassen. Bei der Festsetzung von Gebühren und Tarifen für einzelne Leistungen sind die Kriterien der Sozialverträglichkeit zu beachten.

Gemischtwirtschaftliche oder gemeinnützige private Institutionen sollen durchaus öffentliche Aufgaben übernehmen können, sofern dies sinnvoll ist, etwa in dezentralen, kleinräumigen Strukturen. Vorbedingung ist jedoch ein

sozial und nutzergerecht ausgestalteter Leistungsauftrag. Wo der Staat Beiträge an Private ausrichtet, hat die Leistungs- und Rechnungskontrolle unter staatlicher Aufsicht zu erfolgen.

Der Staat soll sowohl die Privatinitiative fördern als auch das Allgemeininteresse wahrnehmen. Hegel nannte den Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Diese wollen wir weder abbauen, noch privatisieren.

1. Einführung

Le Crédit foncier suisse est la banque cantonale du canton de Vaud, j'ai travaillé en Suisse par la taille de son bilan, constitue un exemple de banque semi-public, semi-privée de son statut.

En effet, son caractère public est inscrit dans son statut, elle est gérée par un conseil d'administration professionnel, elle est financée par les cantons. Sa rentabilité est en matière de cash flow par collaborateur compte parmi les meilleures, si ce n'est la meilleure des banques suisses.

Un caractère public permet de jouer un rôle d'acteur dans le cycle économique, toujours dans le domaine hypothécaire, et ce pour une part de marché équivalente à 40% en Suisse.

Il constitue en outre un avantage certain pour le financement du développement du territoire.

Le statut semi-public s'inscrit dans le cadre de la loi sur les banques cantonales.

2. Banques cantonales: quel avenir ?

Les cercles d'influence

Les cercles d'influence qui devraient être évolutifs de manière significative, les banques cantonales sont recensés ci-après.

Face à ces cercles d'influence sont également listés, ci-après, les tendances qui ils sont susceptibles de développer.